

selbstverständlich nicht als Handelsgesellschaft, ist aber in den Handelsgesetzbüchern der meisten Staaten, auch früher im Allg. Deutschen Handelsgesetzbuch, berücksichtigt worden. Das Handelsgesetzbuch von 1897 enthält aber über sie keine Bestimmungen, weil die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vollständig für ihre rechtliche Stellung ausreichen.

Nicht unerwähnt mögen ferner diejenigen Genossenschaften bleiben, welche die Förderung des Erwerbs, Credits oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb bezwecken und um deren Einführung sich Schulze-Delitzsch hervorragend verdient gemacht hat. Sie haben allmählich sowohl im Deutschen Reiche als auch in anderen Ländern unter verschiedenen Namen Verbreitung gefunden und dienen hauptsächlich den Zwecken des mittleren und kleineren Gewerbe- und Handelsbetriebs. Ihre rechtliche Stellung wurde in Deutschland zuerst durch Bundesgesetz vom 4. Juli 1883 geregelt, an dessen Stelle später das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889¹⁾ getreten ist. Sie gelten als juristische Personen (rechtsfähige Vereine) im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vergl. hierzu auch § 4 des IV. Teils, S. 117 f.

IV. Teil.

Von den wichtigsten Handelseinrichtungen.

§ 1. Von den Maßen und Gewichten.

Unter Maß im weiteren Sinne versteht man jede willkürlich angenommene Größe, deren man sich als Einheit zur Bestimmung anderer gleichartiger Größen in der Weise bedient, daß man untersucht, wie viele solcher Einheiten die zu bestimmende Größe enthält.

Diese Untersuchung, also die Ermittlung des Verhältnisses zwischen zwei gleichartigen Größen, bezeichnet man mit dem Worte „messen“.

1) Mit Abänderungen durch Art. 10 des Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuch.